

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG



Hochschule für Musik
und Darstellende Kunst
Frankfurt am Main

FACHBEREICHE 1 UND 3

Studien- und Prüfungsordnung des Konzertexamens

Amtliche Bekanntmachungen
der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst
Frankfurt am Main

Veröffentlichungsnummer: 59/2016

In Kraft getreten am: 15.07.2016

Studien- und Prüfungsordnung des Konzertexamens

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 1 und der Fachbereichsrat des Fachbereichs 3 haben am 27.04.2016 bzw. 10.05.2016 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung des Konzertexamens beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Inhalte, Ziele und Prüfungen des Studiengangs Konzertexamen an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main.

§ 2 Zweck des Examens / Ziele des Studiums

Das Konzertexamen ist der höchste an Sängerinnen bzw. Sänger oder Instrumentalistinnen bzw. Instrumentalisten zu vergebende postgraduale Abschluss der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt. Der Studiengang kann nach einem mit einer Diplomprüfung, einer Masterprüfung oder einer gleichwertigen Prüfung abgeschlossenen Studium in folgenden Fächern absolviert werden:

Fachgruppe A: Bläser (Holzbläser - Blockflöte, Flöte, Oboe, Klarinette, Fagott; Blechbläser - Horn, Trompete, Posaune sowie Harfe und Schlagzeug)

Fachgruppe B: Gesang

Fachgruppe C: Gitarre, Laute

Fachgruppe D: Historische Instrumente (Streicher, Bläser und Hammerklavier)

Fachgruppe E: Streicher (Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass und Streicherkammermusik)

Fachgruppe F: Tasteninstrumente (Klavier, Cembalo, Orgel und Klavierkammermusik ab Duo (Klavier und mindestens ein Melodieinstrument)).

Hierbei soll die oder der Studierende sich als eine künstlerische Persönlichkeit präsentieren, die außergewöhnliche technische Fähigkeiten, syntaktisches Verständnis und stilistische Differenzierungsfähigkeit von Musik verschiedener Epochen mit nachdrücklicher interpretatorischer Gestaltungsfähigkeit zu vereinen weiß.

§ 3 Studienabschluss

Ist das Konzertexamen bestanden, verleiht die Präsidentin oder der Präsident das Zertifikat „Konzertexamen“.

§ 4 Studiendauer und -inhalt, Fortführung bei Ausscheiden eines Ensemblemitgliedes in den Hauptfächern Klavier- und Streicherkammermusik

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(2) Das Studium umfasst 1,5 SWS Einzelunterricht im Hauptfach. Studierende von Orchesterinstrumenten können bei Bedarf zur Mitwirkung im Hochschulorchester und in der Kammermusik herangezogen werden.

(3) Falls ein Ensemblemitglied in den Hauptfächern Klavier- und Streicherkammermusik vorzeitig ausscheidet und die anderen Ensemblemitglieder das Studium mit einem neuen Mitglied weiterführen möchten, muss erneut eine Eignungsprüfung für Ensembles im betreffenden Hauptfach absolviert werden.

§ 5 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss für Bachelor- und Masterstudiengänge ist auch für den Studiengang Konzertexamen zuständig. Er nimmt die Aufgaben wahr, die in den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengängen in der jeweils aktuellen Fassung festgelegt sind.

§ 6 Prüfungskommission

Für die Organisation und die Abnahme des Examens wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus einem Mitglied des Präsidiums, welches den Vorsitz innehat und als Leiterin oder Leiter der Prüfung fungiert, einem Mitglied des Dekanats sowie drei Lehrenden aus drei verschiedenen Fachgruppen, wovon eine Fachgruppe diejenige des zu prüfenden Hauptfaches sein muss.

§ 7 Meldung und Zulassung zum Examen

(1) Über die Zulassung zum Examen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden.

(2) Mit dem Antrag sind die für das Examen geforderten Programmvorschläge zur Genehmigung einzureichen. Die Examenzulassung kann von Änderungen oder Ergänzungen dieser Programme abhängig gemacht werden.

§ 8 Examensanforderungen

(1) Das Examen besteht aus zwei öffentlichen Konzerten, die innerhalb des zweiten bis vierten Studiensemesters oder als externe Prüfung innerhalb von zwei Jahren nach Studienende absolviert werden müssen.

(2) Eines der Konzerte enthält orchesterbegleitetes Repertoire. Im Fach Gesang sind Ausschnitte aus Oratorien und/oder Opern oder andere orchesterbegleitete Kompositionen, in den Instrumentalfächern ein oder mehr Solokonzerte mit einer Spieldauer von insgesamt mindestens 20 Minuten vorzutragen. Die Werke sind mit Klavierbegleitung aufzuführen. Auf Antrag besteht die Möglichkeit, sie mit Orchesterbegleitung darzubieten.

(3) Das andere Konzert ist ein abendfüllendes Programm mit Solorepertoire und/oder mit Werken, die vom Klavier bzw. vom Basso continuo oder Ensembles begleitet werden. Hierfür sind mit der Meldung zur Prüfung zwei in allen Werken unterschiedliche Programmvorschläge einzureichen. Die Dekanin oder der Dekan wählt auf Vorschlag der Fachgruppe oder für den Fall, dass keine Fachgruppe existiert, auf Vorschlag des Dekanats entweder eines der Programme aus oder stellt aus beiden Programmen eine neue Vortragsfolge zusammen, die spätestens 3 Monate vor dem Examenstermin bekanntgegeben wird.

(4) Das eingereichte Gesamtprogramm sollte unterschiedliche Stilbereiche der für das jeweilige Fach relevanten, interpretatorisch anspruchsvollen Originalliteratur berücksichtigen.

(5) Für die Fächer Orgel, Klavierkammermusik und Streicherkammermusik gelten bzgl. (2) bis (4) folgende abweichenden Regelungen: Es müssen zwei abendfüllende Konzerte mit jeweils für das jeweilige Instrument bzw. Ensemble repräsentativen Werken gestaltet werden. Hierfür sind mit der Meldung zur Prüfung drei in allen Werken unterschiedliche Programmvorschläge einzureichen. Die Dekanin oder der Dekan wählt auf Vorschlag der Fachgruppe oder für den Fall, dass keine Fachgruppe existiert, auf Vorschlag des Dekanats entweder zwei der drei Programme aus oder stellt aus allen Programmen zwei neue Vortragsfolgen zusammen, die spätestens 3 Monate vor dem Examenstermin bekanntgegeben werden.¹

§ 9 Examensbewertung

(1) Jeder Teil des Konzertexamens wird nach seiner Durchführung beurteilt und durch Mehrheitsentscheid der Mitglieder der Prüfungskommission mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Über die Prüfung ist ein Protokoll zu führen.

(2) Wird ein Teil des Examens mit „nicht bestanden“ bewertet, gilt das gesamte Examen als nicht bestanden.

¹ siehe Auslegungshinweis S. 6 [Ergänzung vom 30.01.2025]

§ 10 Wiederholung

Eine Wiederholung des Konzertexamens ist nicht möglich.

§ 11 Säumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die oder der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, gilt die jeweilige Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für einen Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und mit geeigneten Beweismitteln belegt werden. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Gegebenenfalls kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin bestimmt.

(3) Unterbricht die oder der Studierende die Prüfung ohne Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers und ohne Vorliegen triftiger Gründe, so gilt die Prüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die oder der Studierende von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen und die betreffende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(5) Stört die oder der Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann sie oder er von der Prüferin oder dem Prüfer von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(6) Belastende Entscheidungen ergehen unverzüglich nach Gewährung rechtlichen Gehörs durch rechtsmittelfähigen Bescheid.

§ 12 Widersprüche

Für Widerspruchsverfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung ist die Präsidentin oder der Präsident zuständig.

§ 13 Zertifikat

Hat eine Studierende oder ein Studierender das Konzertexamen bestanden, so erhält sie oder er über das Ergebnis ein Zertifikat. Darin wird das Bestehen des Konzertexamens beurkundet. Das Zertifikat wird von der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main unterschrieben sowie mit dem Siegel der Hochschule versehen. Das Zertifikat trägt das Datum der letzten Prüfung.

§ 14 Einsicht in Prüfungsakten

Der oder dem Studierenden wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Prüfungsprotokolle gewährt. Das Anfertigen von Notizen ist möglich. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Zertifikats nach § 13 an die Abteilung Studium und Lehre zu richten, die Zeit und Ort der Einsichtnahme bestimmt.

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main in Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang Konzertexamen nach dem In-Kraft-Treten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufnehmen oder als Hochschul- oder Studienfachwechsler fortsetzen.

(3) Für Studierende, die ihr Studium nach einer zu einem früheren Zeitpunkt vom Fachbereichsrat beschlossenen gleichnamigen Studien- und Prüfungsordnung für das Konzertexamen begonnen haben, gilt diese fort.

Frankfurt, den 09.06.2016

gez.

Prof. Susanne Stoodt

Dekanin des Fachbereichs 1

der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main

gez.

Prof. Ingo Diehl

Dekan des Fachbereichs 3

der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main

Ergänzung vom 30.01.2025: Auslegungshinweis zu § 8 Abs. 5

Die Studierenden spielen im Examen insgesamt zwei Konzerte. Beide müssen abendfüllend sein. Als abendfüllend gilt in den Fächern Klavier- und Streicherkammermusik auch, wenn ein Ensemble ein Werk mit Orchesterbegleitung spielt, und im Fach Orgel, wenn ein repräsentatives Orgelwerk mit Orchester vorgetragen wird. Sollte kein Konzert mit Orchesterbegleitung stattfinden können, müssen zwei abendfüllende Recitals gespielt werden.